OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651330/2/ZO/KA

Datum:
Linz, 17. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der Frau A L, geb. x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oö. vom 14.11.2018, Zl. FE-1569/2018, wegen der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe abgewiesen, dass die Frist zur amtsärztlichen Untersuchung auf sechs Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses erstreckt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Landespolizeidirektion Oö. (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem angefochtenen Bescheid die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) aufgefordert, sich binnen zwei Monaten ab Zustellung des Bescheides zur Feststellung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse AM, A1, A2 und B gemäß § 8 FSG amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Dieser Bescheid wurde zusammengefasst damit begründet, dass sich die Bf bei einer polizeilichen Amtshandlung aggressiv verhalten habe. Sie habe den Polizeibeamten auch mitgeteilt, dass sie an Multipler Sklerose leide.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte die Bf zusammengefasst geltend, dass sie damals aufgewühlt zu ihrem Fahrzeug gekommen sei und herausfordernd auf den Polizisten reagiert habe. Sie habe sich in einer äußerst emotional anstrengenden Phase ihres Lebens befunden. 10 Tage zuvor habe sie die Diagnose Krebs ihres Vaters erfahren, 5 Tage zuvor habe ihr Partner die Beziehung zu ihr beendet und sie sei sehr gefordert, mit ihrem Sohn gut zu Recht zu kommen.

Sie wehre sich dagegen, als schwer krank bezeichnet zu werden. Sie leide zwar an Multipler Sklerose, diese äußere sich aber noch nicht darin, dass sie gesundheitlich so eingeschränkt sei, dass sie eine Gefahr für sich und andere Verkehrsteilnehmer darstelle.

3. Die Landespolizeidirektion Oö. hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Eine solche wurde auch nicht beantragt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2 und B. Nach ihren eigenen Angaben leidet sie seit längerer Zeit an dem Fatigue-Syndrom. Je nach körperlicher oder geistiger Belastung sowie abhängig von der Tagesverfassung werde sie müde und brauche dann Entspannung. Bei der Hausarbeit daheim könne sie dies leicht sicherstellen. Seit 1. Mai 2017 befinde sie

sich wegen dieser Erkrankung in Berufsunfähigkeitspension. Die Bf arbeitete vorher in einem Büro. Aufgrund dieser Erkrankung ist auch ihre Konzentrationsfähigkeit eingeschränkt, sie kann nach ihren Angaben zB nicht einerseits am PC arbeiten und gleichzeitig telefonieren und ähnliches. Sie konzentriert sich daher immer nur auf jeweils eine bestimmt aktuelle Tätigkeit. Bei längerer körperlicher Belastung ist ihr rechter Fuß nicht mehr trittsicher und es machen sich dann Gleichgewichtsstörungen bemerkbar.

Nachdem sie im September 2015 aus der damaligen gemeinsamen Wohnung ausgezogen war, war es ihr psychisch sehr schlecht gegangen, woraufhin sie vier Wochen im Neuromed Campus behandelt wurde. Dort wurde schließlich konkret Multiple Sklerose diagnostiziert. Seither befindet sie sich in neurologischer Behandlung, welche Reha-Aufenthalte udgl. beinhaltet.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs.4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 5 Abs.1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen bei denen es zu unvorhersehbaren Bewusstseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie
   a) Alkoholabhängigkeit oder
   b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

Gemäß § 12 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die an einer schweren Erkrankung des Nervensystems leiden, eine Lenkberechtigung nur erteilt oder belassen werden, wenn die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auch durch eine fachärztliche Stellungnahme bestätigt wird.

Gemäß § 12 Abs. 2 FSG-GVG sind Störungen des Nervensystems, die auf Erkrankungen, Verletzungen oder Operationen des zentralen oder peripheren Nervensystems zurückzuführen sind, sich in motorischen, sensiblen, sensorischen, trophischen und/oder neuropsychiatrischen oder neuropsychologischen Symptomen äußern und das Gleichgewicht und die Koordinierung stören, im Hinblick auf ihre kraftfahrspezifische Funktionsbeeinträchtigung und Prognose zu beurteilen. Bei Gefahr einer Verschlechterung kann die Lenkberechtigung nur unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden.

5.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG nur dann zulässig, wenn begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in diese Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Derartige Bedenken sind in einem Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (VwGH vom 21.9.2010, 2010/11/0126 u.a.)

Die Bf leidet an einer neurologischen Erkrankung, welche sich nach ihren eigenen Angaben teilweise in Müdigkeit sowie in Gleichgewichtsstörungen äußert. Auch ihre Konzentrationsfähigkeit ist eingeschränkt. Die Erkrankung hat bereits ein Ausmaß erreicht, welches zur Berufsunfähigkeit der Bf führte. Es ist daher davon auszugehen, dass die Beeinträchtigungen nicht mehr bloß ganz geringfügig sind. Unter diesen Voraussetzungen bestehen durchaus Bedenken, ob die Bf noch gesundheitlich geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen ist, dies auch im Hinblick auf die Lenkberechtigung für die Klassen A1 und A2t. Ihre Beschwerde war daher abzuweisen und für die amtsärztliche Untersuchung eine neue Frist festzusetzen, welche auch den vierwöchigen Reha-Aufenthalt im Jänner 2019 berücksichtigt.

Die Bf ist darauf hinzuweisen, dass es in diesem Verfahren nicht darum geht, ihre Lenkberechtigung zu entziehen sondern nur darum ihre gesundheitliche Eignung

zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu überprüfen. Diese Überprüfung ist aus den oa Gründen geboten.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 24 Abs. 4 FSG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl